

Satzung über die Verleihung einer Auszeichnung der Gemeinde Gemünden (Felda)

Einleitungsformel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) hat gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) folgende Satzung in ihrer Sitzung am 25.11.88 beschlossen.

§ 1

Persönlichkeiten, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Gemeinde Gemünden (Felda) verdient gemacht haben, können durch den Gemeindevorstand eine Auszeichnung erhalten um Dank und Anerkennung sichtbar zum Ausdruck zu bringen.

§ 2

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- 1.) Die **Ehrenplakette** der Gemeinde Gemünden (Felda); welche das Wappen der Gemeinde Gemünden (Felda) und das erste altertümliche Rathaus der Gemeinde Gemünden (Felda) zeigt, sollen erhalten:
Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ortsbeiratsmitglieder, wobei Funktionen in den früheren selbständigen Gemeinden eingeschlossen sind:
 - a) von nachweisbar mindestens 12 Jahren:
Die Ehrenplakette in Bronze, mit einer bronzenen Anstecknadel
 - b) von nachweisbar mindestens 20 Jahren:
Die Ehrenplakette in Silber, mit einer silbernen Anstecknadel
 - c) von nachweisbar mindestens 24 Jahren:
Die Ehrenplakette in Gold (333), mit einer goldenen Anstecknadel
- 2.) Mit dem **Ehrenbecher** der Gemeinde Gemünden (Felda), versehen mit dem Wappen der Gemeinde Gemünden (Felda) und dem Schriftzug, können Personen ausgezeichnet werden:
 - a) die nachweisbar mindestens 12 Jahre Vereinsvorsitzende in einem Verein der Gemeinde Gemünden (Felda) waren, wobei die Zeiten der selbständigen Gemeinden einbezogen sind.
 - b) die Mitglieder in einem Verein, Verband oder bei sonstigen Organisationen

aus der Gemeinde Gemünden (Felda) sind und sich besondere Verdienste erworben haben.

Diese Personen zu a) und b) können mit dem kleinen Ehrenbecher ausgezeichnet werden.

c) die nachweisbar eine Tätigkeit von mindestens 25 Jahren aufweisen können, kann zu a) und b) der große Ehrenbecher verliehen werden.

3.) Mit dem Wappenteller der Gemeinde Gemünden (Felda), versehen mit dem Wappen der Gemeinde Gemünden (Felda) und dem Schriftzug können ausgezeichnet werden,

a) Vereine, Verbände und Firmen bei Jubiläen, wenn die Zahl der Jubiläumsjahre durch 100 teilbar ist.

b) auswärtige Persönlichkeiten, Vereine, Verbände

4.) Mit der Ehrenplakette (§ 2 Ziffer 1 a–c) können Personen ausgezeichnet werden, die sich um die Gemeinde Gemünden (Felda) besonders verdient gemacht haben, insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet (mindestens Hessenmeister, Katastropheneinsatz usw.)

§ 3

Die Verleihung der Auszeichnung zu § 2 wird durch eine Urkunde bestätigt.

§ 4

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Größe, Form und Gestaltung der Ehrenplakette, der Anstecknadel sowie der Urkunde festzulegen.

§ 5

Für die Verleihung der Auszeichnung ist der Gemeindevorstand zuständig. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verbunden. Die Auszeichnung wird verliehen, wenn mindestens 2/3 der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zustimmen.

§ 6

Die Auszeichnung erfolgt in angemessener Form und wird gemeinsam durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. Im Verhinderungsfalle von den Vertretern vorgenommen.

§ 7

Auszeichnungen und Ehrungen nach § 2 Abs. 1 und 2 können für Leistungen nach dem 09.05.1945 verliehen werden.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden (Felda), 25.11.1988

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda)

gez. Lang, 1. Beigeordneter

veröffentlicht: RuH Ausgabe 15/89 (14.04.1989)

Veröffentlichungen/Beschlußfassungen/Änderungen:

1. Die Satzung wurde in dem amtlichen Mitteilungsblatt RuH, Ausgabe Nr. 15/89, am 14.04.1989, öffentlich bekannt gemacht.